

BOSCH NORM	Arbeits-, Brand- und Umweltschutz Fremdfirmen (FF)	N93 A20								
<p>1 Zweck</p> <p>Diese Norm beschreibt die Arbeits-, Brand- und Umweltschutz relevanten Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen und dient zur Umsetzung der "Leitsätze zum Arbeits- und Umweltschutz" sowie interner und externer Regelungen. Die Gefährdung von Personen, Einrichtungen und der Umwelt sowie der Fertigung soll vermieden werden.</p> <p>2 Geltungsbereich</p> <p>Diese Norm ist verbindlich für RB, TOGE und RG.</p> <p>3 Begriffe</p> <table border="0"> <tr> <td>Auftraggeber</td> <td>Abteilungen/Personen, die berechtigt sind Aufträge an externe Firmen zu vergeben.</td> </tr> <tr> <td>Auftragnehmer</td> <td>Fremdfirmen (FF)/Subunternehmen, die auf BOSCH-Gelände Arbeiten durchführen.</td> </tr> <tr> <td>Koordinator</td> <td>ist BOSCH-Mitarbeiter oder von Bosch Beauftragter, der Arbeiten externer Auftragnehmer koordiniert, mit dem Ziel gegenseitige Gefährdung oder Gefährdungen für die Umwelt zu vermeiden.</td> </tr> <tr> <td>Verantwortlicher der Fremdfirma</td> <td>verantwortlicher Ansprechpartner der Fremdfirma vor Ort.</td> </tr> </table> <p>4 Abläufe</p> <p>4.1 Auftragvergabe</p> <p>Auftraggeber und Einkauf stellen bei Auftragvergabe sicher, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – Koordinator namentlich benannt wird – nur Fremdfirmen (FF) mit erforderlicher Qualifikation / Erfahrung beauftragt werden. <p>Bei Tätigkeiten, von denen bedeutende Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können, sind die Qualifikationsanforderungen vertraglich zu vereinbaren. Die Qualifikations- und Schulungsnachweise für die Fremdfirmen-Mitarbeiter sind von den FF zu erstellen und dem Bosch-Koordinator auf Verlangen vorzulegen. Der Bosch-Koordinator überprüft die Einhaltung der Anforderungen stichprobenartig und dokumentiert dies.</p> <p>4.2 Bewertung Umweltauswirkungen</p> <p>Die Tätigkeit der FF ist auf besondere Umweltauswirkung zu bewerten und zu dokumentieren.</p> <p>Solche Tätigkeiten sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeiten an MAE, einschließlich Rohrleitungen mit umweltgefährdenden Stoffen (Volumen > 1 m³ bzw. Masse > 1 t). – Umgang mit giftigen, sehr giftigen, krebserzeugenden, erbgutverändernden, radioaktiven Stoffen. – Umgang mit leicht, hochentzündlichen und explosiven Stoffen/Gase (z. B. großflächiges Verarbeiten von lösemittelhaltigen Beschichtungstoffen). – Innerbetrieblicher Transport gefährlicher Stoffe (wenn analog zu Gefahrguttransport > 1000 Punkte überschritten sind). – Arbeiten an Umweltschutzanlagen mit festgelegten Grenzwerten (z. B. Wartung an Abwasserbehandlungsanlagen, Wartung an Abluftreinigungsanlagen). – Transport/Entsorgung von gefährlichen Abfällen. – Lärmintensive Tätigkeiten mit Auswirkungen auf die Nachbarschaft. <p>4.3 Bewertung des potentiellen Arbeitsschutzes</p> <p>Der Bosch-Koordinator muss die gegenseitigen Gefährdungen bezüglich des Arbeitsschutzes ermitteln und entsprechende Schutzmaßnahmen festlegen, Hilfsmittel ist z. B. N93 A20 Muster-Formblatt 2.</p> <p style="text-align: right;">Fortsetzung Seite 2 bis 2</p> <p style="text-align: center;">Fachliche Verantwortung: C/PS</p>			Auftraggeber	Abteilungen/Personen, die berechtigt sind Aufträge an externe Firmen zu vergeben.	Auftragnehmer	Fremdfirmen (FF)/Subunternehmen, die auf BOSCH-Gelände Arbeiten durchführen.	Koordinator	ist BOSCH-Mitarbeiter oder von Bosch Beauftragter, der Arbeiten externer Auftragnehmer koordiniert, mit dem Ziel gegenseitige Gefährdung oder Gefährdungen für die Umwelt zu vermeiden.	Verantwortlicher der Fremdfirma	verantwortlicher Ansprechpartner der Fremdfirma vor Ort.
Auftraggeber	Abteilungen/Personen, die berechtigt sind Aufträge an externe Firmen zu vergeben.									
Auftragnehmer	Fremdfirmen (FF)/Subunternehmen, die auf BOSCH-Gelände Arbeiten durchführen.									
Koordinator	ist BOSCH-Mitarbeiter oder von Bosch Beauftragter, der Arbeiten externer Auftragnehmer koordiniert, mit dem Ziel gegenseitige Gefährdung oder Gefährdungen für die Umwelt zu vermeiden.									
Verantwortlicher der Fremdfirma	verantwortlicher Ansprechpartner der Fremdfirma vor Ort.									
C/CTN	Hr	Sprache:DE								

4.4 Einweisungen

Der Bosch-Koordinator weist den Verantwortlichen der FF vor Aufnahme der Tätigkeit und bei Änderungen ein (z. B. Wechsel der verantwortlichen Mitarbeiter, festgestellte Abweichungen bei Kontrollen). Hilfsmittel ist z. B. N93 A20 Muster-Formblatt 1.

Die Einweisung umfasst relevante Informationen über

- Gefährdungen in den Arbeitsbereichen der Fremdfirmen,
- Gefährdungen, die sich aus der Zusammenarbeit (FF-MA und Bosch-MA) ergeben,
- Schutzmaßnahmen,
- relevante Bosch-Regelungen zum Arbeits-, Brand- und Umweltschutz.

Die Einweisung muss sicherstellen, dass die Fremdfirmen-Beschäftigten

- die Wichtigkeit der Regelungen,
- tatsächliche und potentielle Auswirkungen ihrer Tätigkeiten,
- ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten,
- mögliche Folgen eines Abweichens von festgelegten Abläufen,
- Verhalten bei Unfall, Gefahr, Störung kennen.

4.5 Auftragsausführungen

Die Fremdfirma ist verpflichtet, sich vor Auftragsausführung beim Auftraggeber/Koordinator zu melden.

Bei Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. Feuerarbeiten, Arbeiten in Behältern oder engen Räumen, Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen) müssen die Schutzmaßnahmen entsprechend den Standort-Erfordernissen dokumentiert werden, Hilfsmittel ist z. B. N93 I3.11.17 "Erlaubnisbedürftige Arbeiten".

4.6 Überwachung der Auftragsausführungen

Der Verantwortliche der Fremdfirma ist verpflichtet, die rechtlichen sowie die Bosch-Vorgaben des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes zu beachten und deren Einhaltung durch die von ihm eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.

Der Bosch-Koordinator kontrolliert in Stichproben, ob die Mitarbeiter die erforderlichen Anweisungen erhalten haben sowie Vorschriften und Regeln eingehalten werden.

Weitergehende Regelungen ergeben sich im Einzelfall aus Standort-Erfordernissen.

4.7 Dokumentation

Dokumentationen der durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen und Kontrollen, ggf. mit den dazugehörigen Originalunterschriften sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

5 Mitgeltende Unterlagen

N93 A20 Muster-Formblatt 1 "Sicherheitseinweisung" (C/PS Formular-Pool)

N93 A20 Muster-Formblatt 2 "Aufgaben des Koordinators–Ermittlung der Umweltgefährdung sowie der Gefährdung im Umgang mit FF, Schutzmaßnahmen" (C/PS Formular-Pool)

Leitsätze zum Arbeits- und Umweltschutz

6 Änderungsinformation

Neuausgabe